

An die Bezirksbürgermeisterin als Vorsitzende der Bezirksvertretung Gadderbaum

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Gadderbaum	25.03.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**Lärmschutz auf dem OWD-Abschnitt des Stadtbezirks Gadderbaum
Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"**

Text der Anfrage:

Warum wurden die Neuberechnungen zum Lärmschutz am OWD nicht schon vor März 2021 vorgenommen oder in Auftrag gegeben?

Zusatzfrage:

Warum sollen die für die Anlieger und Anliegerinnen ungünstigen Werte eines „Mischgebietes“ (MI) in die Neuberechnungen eingestellt werden und nicht die günstigeren Werte für ein „allgemeines Wohngebiet“ (WA)?

Begründung:

Nach den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Minden vom 29.04.2020 ist die Stadt Bielefeld verpflichtet die Anträge der Anlieger und Anliegerinnen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm auf dem OWD neu zu bescheiden. Seit dem 04.11.2020 ist bekannt, dass die Lärmberechnungen zum Beurteilungspegel für Straßenlärm nach der neuen Richtlinie RLS-19 ab dem 01.03.2021 zu erfolgen hat. Die neue Richtlinie selbst ist seit 2019 bekannt. Die Berechnungen hätten daher schon im Dezember 2020 oder Januar 2021 in Auftrag gegeben werden können.

Die Dauer der Bauarbeiten auf dem OWD zum Aufbringen des Flüsterasphaltes werden mit 6 Wochen in den Sommerferien (05.07.- 17.08.2021) angegeben. Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Lärmschutz für die Anlieger und Anliegerinnen können schon frühzeitig, deutlich vor den Sommerferien angeordnet werden.

Als Maßstab für die Neuberechnung werden nach unserer Kenntnis die Werte für „Kern-, Dorf-Mischgebiete und urbane Gebiet“ angenommen: Tag 64 Dezibel (A) / Nacht 54 Dezibel (A).

Die Wohnhäuser der Kläger und Klägerinnen am Langenhagen/Haller Weg und im Johannistal liegen in einem „allgemeinen Wohngebiet“ (WA). Dieses folgt aus den Bebauungsplänen und den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes Minden in den Urteilen vom 29.04.2020.

Die Grenzwerte der neuen ab 01.03.2021 gültigen Verkehrslärmschutzverordnung liegen in „allgemeinen Wohngebieten“ bei tags 59 Dezibel (A) und nachts bei 49 Dezibel (A), sind also 5 Dezibel (A) niedriger als in „Mischgebieten“(MI).

Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich.

Unterschrift

gez. Peter Brunnert
Fraktionsvorsitzender